

BDK | Wollankstraße 135 | D-13187 Berlin

An den Deutschen Bundestag

Sekretariat PA 6 Rechtsausschuss
z.Hd. Frau Kathrin Schreiber-Scherbatzki

per E-Mail:
rechtsausschuss@bundestag.de
kathrin.schreiber-scherbatzki@bundestag.de

Der Bundesvorsitzende

Ansprechpartner/in: Denny Vorbrücken
Funktion: Sprecher FK Recht

E-Mail: denny.vorbruecken@bdk.de
Telefon: +49 30 2463045-0

Datum: 17.03.2024

Stellungnahme des Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V. (BDK) zum Gesetzentwurf der Fraktion CDU/CSU zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls (BT-Drs. 20/9720)

Sehr geehrte Frau Schreiber-Scherbatzki,
sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

ein Einbruch in die eigene Wohnung kann für die Betroffenen schwerwiegende Auswirkungen haben, die sowohl emotional als auch praktisch sind. Einbruchsdiebstähle führen bei den Geschädigten sehr häufig dazu, dass der Aufenthalt in der eigenen Wohnung, insbesondere in der unmittelbaren Nachtatphase, von Ängsten und Unsicherheit geprägt sind und das Gefühl der Privatsphäre und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wird. In Teilen sind Einbruchsdiebstähle für die Opfer traumatische Erlebnisse, die zu langfristigen psychischen Belastungen führen können und sich in Schlafstörungen, Angstzuständen oder Depressionen äußern.

Darüber hinaus sind Einbrüche häufig mit dem Verlust von Gegenständen verbunden, die nicht nur einen finanziellen, sondern auch einen emotionalen Wert für die Opfer haben. Wenngleich die bei einem Einbruch entstandenen Sachschäden an Fenstern, Türen oder Einrichtungsgegenständen über einen Versicherungsanspruch abgedeckt sind, stellen sie für die Opfer durch den

damit verbundenen Zeitaufwand und dem in Teilen schwierigen Regulierungsverfahren eine zusätzliche Belastung dar.

Insofern sind WED geeignet, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung nachhaltig zu beeinflussen, während zum Beispiel die Bekämpfung der organisierten Rauschgiftkriminalität für große Teile der Bevölkerung ferne Nachrichten darstellen, deren Auswirkungen kaum mit dem persönlichen Lebensbereich in Verbindung gebracht werden.

Hinsichtlich der statistischen Erfassung des Wohnungseinbruchsdiebstahls (WED) in der Polizeilichen Kriminalstatistik lässt sich zunächst grundlegend feststellen, dass in diesem Deliktsbereich von einem sehr geringen Dunkelfeld auszugehen ist, da die versicherungsrechtliche Schadensregulierung immer von der Erstattung einer Strafanzeige abhängig ist. Demzufolge dürften die in der PKS erfassten Einbruchsdiebstähle, im Unterschied zu vielen anderen Phänomenbereichen, die Kriminalitätsslage des jeweiligen Jahres sehr genau abbilden.

Ein Vergleich der Anzahl gemeldeter WED aus den Jahren 2018 und 2019 mit denen aus den Jahren 2020 und 2021 ist, wie bereits in der vom Bundesministerium der Justiz durchgeführten Evaluierung aufgeführt, aufgrund der in diesem Zeitraum vorhandenen coronabedingten Einschränkungen nicht zielführend.

Mit dem nun vorgelegten Gesetzentwurf soll die Möglichkeit der Schaltung einer Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) zur Verfolgung des Wohnungseinbruchdiebstahls, entgegen ihrer im Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens (Bundestagsdrucksache 19/14747; BGBl. 2019 I Nr. 46 vom 12.12.2019, S. 2121) festgelegten Befristung bis zum 11. Dezember 2024, auch danach ermöglicht und mit keiner weiteren Befristung versehen werden.

Der BDK begrüßt den vorgelegten Gesetzentwurf ausdrücklich, da er den polizeilichen Ermittlerinnen und Ermittlern auch zukünftig die Möglichkeit gibt, Straftaten aufzuklären, die erhebliche Eingriffe in den persönlichen Lebensbereich der Bürgerinnen und Bürger darstellen. Zu Recht erwarten die Opfer solcher Straftaten, dass die Strafverfolgungsbehörden mit den notwendigen Ermittlungswerkzeugen ausgestattet werden, um sowohl Einzeltäter – nicht selten Intensivtäter

– wie auch agierende Bandenstrukturen zu überführen und weitere Taten zu verhindern. Unabhängig von der Häufigkeit geschalteter TKÜ-Maßnahmen im Zusammenhang mit Ermittlungen im WED stellen diese häufig das einzige Ermittlungsinstrument dar, um Taten aufzuklären, und muss daher unbedingt erhalten bleiben.

Aus Sicht der polizeilichen Praxis sollte der WED gem. § 244 Abs. 4 Strafgesetzbuch aus folgenden Gründen auch weiterhin in den Katalog des § 100a Absatz 2 Strafprozessordnung aufgenommen werden:

- TKÜ = Aufklärung bislang unbekannter Mittäter oder Täterstrukturen, Hinweise auf begangene oder geplante Straftaten, Beuteabsatz, Identifizierung von Hehlern, Anmietung von Tatfahrzeugen
- Erkenntnisse zu und Zusammenführung bislang nicht bekannter Tatserien
- Spurenlagen am TO häufig sehr gering, hoher Professionalisierungsgrad der Täter, Wertigkeit digitaler Spuren steigt
- Einstieg in Bandenverfahren häufig nur möglich durch TKÜ bei "Einzeltätern" aber auch Identifizierung von Einzeltätern insbesondere in der Vor- und Nachtatphase
- Überwachung entwendeter Geräte (Nutzung durch Täter, Veräußerung = Hehler)
- Beschlüsse gem. § 100g StPO nur möglich, wenn Straftat von im Einzelfall erheblicher Bedeutung, also insbesondere 100a Abs. 2 StPO. Also wichtig für die Erhebung von Verkehrsdaten
- Aufnahme in § 100a Abs. 2 StPO als Grundlage für weitere verdeckte Maßnahmen (akustische Überwachung außerhalb von Wohnräumen, Einsatz IMSI, retrograde Verbindungsdaten)



Dirk Peglow
Bundesvorsitzender



Denny Vorbrücken,
Sprecher der
Fachkommission Recht